

Lieferungs- und Zahlungsbedingungen - INOTEC

I. Anwendbarkeit

Für jede vom Lieferer auszuführende Lieferung sind die nachstehenden Lieferungs- und Zahlungsbedingungen maßgebend. Durch Erteilung eines Auftrages erkennt der Besteller diese Lieferungs- und Zahlungsbedingungen als allein maßgebend an. Mündliche Nebenabreden werden nur durch schriftliche Bestätigung des Lieferers rechtswirksam.

Einkaufsbedingungen des Bestellers, die mit diesen Bedingungen im Widerspruch stehen, sind für den Lieferer unverbindlich, auch wenn sie der Besteller zugrunde gelegt und der Lieferer ihrem Inhalt nicht ausdrücklich widersprochen hat. Diese Bedingungen gelten auch für schwebende und künftige Geschäfte, bei denen nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen ist, sofern sie nur dem Besteller bei einem vom Lieferer bestätigten Auftrag zugegangen sind.

II. Zahlung

1. Für Werkzeuge (Formen) sind 50 % des Preises bei Bestellung und 50 % nach Empfang der Ausfallmuster vom Besteller netto ohne Skontoabzug zu bezahlen. Änderungen vor Werkzeugfertigstellung, die eine Verschiebung der Vorlage der Ausfallmuster nach sich ziehen, berechtigen den Lieferer, die sofortige Erstattung des bis dahin aufgewendeten Werkzeugkostenanteils zu fordern.
2. Für Kunststoffteile ist der Lieferpreis innerhalb 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zu bezahlen.
3. Die Preise gelten, falls nicht anders vereinbart, ab Werk ausschließlich Fracht, Zoll und Verpackung. Die Verpackung wird zum Selbstkostenpreis berechnet. Der Lieferer ist nicht zur Annahme von Anschlussaufträgen verpflichtet und nicht an die Preise gebunden, die bei der ersten oder einer vorhergehenden Bestellung vereinbart wurden.
4. Sämtliche Zahlungen sind in Euro an den Lieferer, nicht aber an Vertreter zu leisten.
5. Bei Lieferungen nach dem Auslande gelten die gesetzlichen Bestimmungen und die ihnen entsprechenden Vereinbarungen.
6. Bis zur völligen Bezahlung der Rechnung oder Einlösung der Schecks oder Wechsel bleibt die gelieferte Ware einschließlich Verpackung Eigentum des Lieferers.
7. Die Zurückhaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung wegen etwaiger vom Lieferer bestrittener Gegenansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen.
8. Tritt in den Vermögensverhältnissen des Bestellers eine wesentliche Verschlechterung ein oder wird eine solche nachträglich bekannt, so ist der Lieferer berechtigt, Vorkasse zu verlangen.

III. Formen

1. Wenn Press-, Spritzguss- oder sonstige Formen im Auftrage des Bestellers auf seine Kosten angefertigt werden, so gehen diese Formen nach vollständiger Bezahlung in das Eigentum des Bestellers über. Sämtliche Urheber-, Gebrauchsmuster- und Geschmacksmusterrechte an diesen Formen verbleiben jedoch grundsätzlich beim Lieferer. Die Formen werden aber ausschließlich für Aufträge des Bestellers verwendet. Eine anderweitige Benutzung setzt eine ausdrückliche Einigung zwischen Lieferer und Besteller voraus. Werden die Formkosten vom Besteller nur teilweise übernommen oder vom Lieferer amortisiert, so bleiben die Formen Eigentum des Lieferers
2. Der Lieferer bewahrt die Formen für Nachbestellungen sorgfältig auf und pflegt sie. Er haftet nicht für Schäden, die trotz sachgemäßer Behandlung auftreten. Seine Aufbewahrungspflicht erlischt, wenn vom Besteller innerhalb 2 Jahren nach der letzten Lieferung keine weitere Bestellungen eingehen.
3. Für den Fall, dass der Besteller die ihm gelieferten Waren nicht oder nicht rechtzeitig bezahlt, kann der Lieferer die für diesen Auftrag bestimmten Formen beliebig weiterverwenden.
4. Der Lieferer behält sich bis zur vollen Erfüllung sämtlicher ihm gegen den Besteller aus der gesamten Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche das Eigentum an dem Liefergegenstand vor. Dieser Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf die durch Verarbeitung der gelieferten Ware oder deren Verbindung mit anderen Teilen hergestellten neuen Produkte. Bei Verbindung mit fremdem Material erwirkt der Lieferer Miteigentum, das der Besteller für ihn zu verwahren hat. Bei Weiterveräußerung des neuen Produktes durch

den Besteller tritt sicherheitshalber an dessen Stelle die dem Besteller aus der Weiterveräußerung zustehende Kaufpreisforderung. Der Besteller tritt schon jetzt die ihm aus solchen Weiterveräußerungen zustehenden Forderungen mit allen Nebenrechten an den Lieferer ab. Pfändungen und andere Gefährdungen des Eigentums des Lieferers sind ihm unverzüglich anzuzeigen. Die Kosten von Interventionen trägt der Besteller.

IV. Schutzrechte

1. Sofern der Lieferer Gegenstände nach Zeichnungen, Modellen oder Mustern, die ihm vom Besteller übergeben werden, zu liefern hat, übernimmt der Besteller dem Lieferer gegenüber die Gewähr dafür, dass durch Herstellung und Lieferung der Gegenstände Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden.
2. Sofern dem Lieferer von einem Dritten unter Berufung auf ein diesem gehörendes Schutzrecht die Herstellung und Lieferung von Gegenständen, die nach Zeichnungen, Modellen oder Mustern des Bestellers angefertigt werden, untersagt wird, ist er – ohne zur Prüfung der Rechtslage verpflichtet zu sein – unter Ausschluss aller Schadensersatzansprüche des Bestellers berechtigt, die Herstellung und Lieferung einzustellen und Ersatz der aufgewendeten Kosten zu verlangen.
3. Der Besteller verpflichtet sich, den Lieferer von Schadensersatzansprüchen Dritter unverzüglich freizustellen. Für alle unmittelbaren und mittelbaren Schäden, die aus der Verletzung und Geltendmachung etwaiger Schutzrechte überhaupt erwachsen, hat der Besteller auf Verlangen des Lieferers einen angemessenen Vorschuss zu zahlen.
4. Eingesandte Muster oder Zeichnungen werden nur auf Wunsch zurückgesandt. Kommt ein Auftrag nicht zustande, so ist dem Lieferer erlaubt, Muster und Zeichnungen 3 Monate nach Abgabe des Angebots zu vernichten.

V. Einlegeteile

1. Werden Einlegeteile, z.B. einzupressende oder einzuspritzende Metallteile durch den Besteller geliefert, dann ist dieser verpflichtet, sie frei Werk des Lieferers mit einem Zuschlag von 5 – 10 % je nach Vereinbarung für etwaigen Ausschuss anzuliefern und zwar rechtzeitig, in einwandfreier Beschaffenheit und in solchen Mengen, dass dem Lieferer eine ununterbrochene Verarbeitung möglich ist.
2. Bei nicht rechtzeitiger oder ungenügender Anlieferung von Einlegeteilen ist der Besteller verpflichtet, dadurch erwachsene Mehrkosten zu vergüten. Der Lieferer behält sich in solchen Fällen vor, die Herstellung zu unterbrechen und erst zu einem späteren Zeitpunkt wieder aufzunehmen

VI. Lieferfrist

1. Die Lieferfrist beginnt nach Eingang aller für die Ausführung des Auftrages erforderlichen Unterlagen und der vereinbarten Anzahlung. Hat der Besteller Einlegeteile zu liefern, so beginnt die Frist nicht vor deren Eingang zu laufen.
2. Die im Angebot genannte Lieferfrist kann in der Regel bei sofortiger Bestellung eingehalten werden. Genau wird sie erst bei Auftragseingang festgestellt, ist aber in allen Fällen nur als unverbindlich und annähernd zu betrachten. Wird eine vereinbarte Lieferfrist nicht eingehalten, so kann der Besteller nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist von 3 Monaten bei Anfertigung von Formen und 2 Wochen bei Anfertigung von Spritzgussteilen vom Vertrag zurücktreten. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen. Ohne Vorschrift des Bestellers werden Versandweg und Versandart nach bestem Ermessen gewählt
3. Teillieferungen sind zulässig. Bei Spritzgussteilen gilt eine Mindermenge von bis zu 10 % noch als vertragsgemäß.
4. Ist eine Lieferfrist nicht vereinbart, so steht dem Lieferer das Recht zu, drei Monate nach dem Tage der Auftragsbestätigung mit 14tägiger Frist die Abnahme (der Ware) zu fordern oder vom Verträge zurückzutreten oder Schadensersatz zu beanspruchen. Wenn Abnahme verlangt wird, kann sofortige Zahlung auch vor Fertigstellung der Ware gefordert werden, ist die Ware schon fertiggestellt und Abnahme verlangt, so lagert sie von da an auf Rechnung und Gefahr des Bestellers beim Lieferer.
5. Höhere Gewalt entbindet den Lieferer für die Dauer des Hindernisses von der Vertragserfüllung, dauert sie mehr als 6 Monate, so können beide Parteien vom Verträge

- zurücktreten.
6. Als höhere Gewalt gelten auch Unfälle und alle sonstigen Ursachen, die eine teilweise oder vollständige Arbeitseinstellung bedingen, wie Materialmangel, Mangel an Betriebsstoff, Transportschwierigkeiten, Schwierigkeiten in der Energieversorgung, Betriebsstörungen im eigenen Betrieb oder im Betrieb der Zulieferer.
 7. Die Lieferfrist gilt mit der rechtzeitigen Mitteilung der Versandbereitschaft als eingehalten, wenn die Absendung ohne Verschulden des Lieferers unmöglich ist.
 8. Nimmt der Besteller eine fest in Auftrag gegebene Stückzahl nicht voll ab, so ist der Lieferer berechtigt, einen Mindermengenzuschlag zu erheben.

VII. Gefahrenübergang

1. Die Gefahr geht auch bei frachtfreier Lieferung spätestens mit dem Verlassen des Lieferwerkes auf den Besteller über. Bei Verzögerungen der Absendung durch ein Verhalten des Bestellers geht die Gefahr der Mitteilung der Versandbereitschaft auf den Besteller über.
2. Bruch der gelieferten Ware berechtigt den Besteller nicht zu Wandlung oder Minderung. Die Verpackung wird sorgfältigst vorgenommen. Auf schriftliches Verlangen des Bestellers wird die Ware zu seinen Lasten gegen Bruch, Transport- und Feuerschaden versichert.

VIII. Haftung für Mängel der Lieferung

1. Maßgebend für Qualität und Ausführung der Erzeugnisse des Lieferers sind die Durchschnitts-Ausfallmuster, welche der Lieferer dem Besteller zur Prüfung vorgelegt hat.
2. Für die konstruktiv richtige Gestaltung der Erzeugnisse sowie für ihre praktische Eignung trägt der Besteller allein die Verantwortung, auch wenn er bei der Entwicklung vom Lieferer beraten wurde.
3. Mängelrügen sind unverzüglich und spätestens innerhalb von 10 Tagen nach Eingang der Lieferung am Bestimmungsort abzusenden, andernfalls gilt die Ware als genehmigt. Rechtzeitig erhobene Mängelrügen bewirken keine Änderung der vereinbarten Zahlungsbedingungen (vgl. II).
4. Erweist sich eine Mängelrüge als begründet, so leistet der Lieferer kostenlos Ersatz durch Nachbesserung oder Neulieferung oder schreibt den Rechnungsbetrag gut. Weitergehende Ansprüche des Bestellers irgendwelcher Art, insbesondere auf Ersatz des entgangenen Gewinns oder Ersatz von Folgeschäden sind ausgeschlossen. Eigenmächtige Nacharbeiten des Bestellers haben den Verlust aller Mängelansprüche gegen den Lieferer zur Folge. Etwa ersetzte Waren werden Eigentum des Lieferers und sind ihm auf Verlangen und auf seine Kosten zurückzusenden.

IX. Gerichtsstand

1. Erfüllungsort für alle aus diesem Verträge erwachsenden Verbindlichkeiten ist der Sitz der Firma des Lieferers. Gerichtsstand für beide Teile ist Braunschweig. Für das Verhältnis aus dem Liefervertrag und seine Auslegung ist das am Erfüllungsort geltende Recht anzuwenden.